

21 – 02 Nr. 4

**Allgemeine
Dienstordnung
für Lehrer und Lehrerinnen,
Schulleiter und Schulleiterinnen
an öffentlichen Schulen
(ADO)**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 9. 1992
(GABl. NW. I S. 235) *

Inhalt

**Erster Teil
Allgemeines**

- § 1 Aufgabe der Dienstordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Rechte und Pflichten

**Zweiter Teil
Lehrer und Lehrerinnen**

- § 4 Pädagogische Freiheit und Verantwortung
- § 5 Unterrichtsplanung
- § 6 Unparteilichkeit
- § 7 Pädagogische Förderung
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Weitere Aufgaben
- § 10 Unterrichtseinsatz
- § 11 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit
- § 12 Urlaub
- § 13 Abwesenheit
- § 14 Beschwerden, Eingaben
- § 15 Teilzeitbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen
- § 16 Klassenlehrer, Klassenlehrerin
- § 17 Jahrgangsstufenleitung

**Dritter Teil
Schulleitung**

- § 18 Allgemeine Leitungsaufgaben
- § 19 Schulleiter oder Schulleiterinnen als Vorgesetzte
- § 20 Verantwortung für die Bildungsarbeit
- § 21 Zusammenarbeit in der Schule
- § 22 Schulgebäude, Einrichtungen
- § 23 Hausrecht
- § 24 Schulverwaltung, Außenvertretung
- § 25 Auskünfte an die Presse
- § 26 Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte
- § 27 Besondere Vorkommnisse
- § 28 Anwesenheit
- § 29 Beurlaubungen, Dienstbefreiungen
- § 30 Vertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin

**Vierter Teil
Lehrer und Lehrerinnen
mit besonderen Funktionen**

- § 31 Allgemeines
- § 32 Grundschulen
- § 33 Hauptschulen
- § 34 Realschulen
- § 35 Gymnasien
- § 36 Gesamtschulen
- § 37 Berufskollegs

Aufgrund des § 128 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz (SchulG – BASS 1 – 1) wird folgende Dienstordnung erlassen:

**Erster Teil
Allgemeines**

§ 1

Aufgabe der Dienstordnung

- (1) Diese Dienstordnung fasst die wichtigsten Aussagen zusammen, die sich aus den Bestimmungen des Schulrechts und des öffentlichen Dienstrechts für die Tätigkeit der Schulleiter und Schulleiterinnen sowie der Lehrer und Lehrerinnen ergeben, und konkretisiert Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen zu erfüllen sind.
- (2) Diese Dienstordnung ist auch eine innerdienstliche Geschäftsordnung, die den Schulen praktische Hilfe geben soll, ihren Auftrag aufgabengerecht zu erfüllen. Sie setzt ein kollegiales und vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten voraus. Innerschulische Konflikte sind zunächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu erörtern.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstordnung gilt für Schulleiter und Schulleiterinnen sowie für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. Lehrer oder Lehrerin im Sinne dieser Dienstordnung ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt.

- (2) Für Fachlehrer und -lehrerinnen, Werkstattlehrer und -lehrerinnen, pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehramtsanwärter und -anwärterinnen gilt diese Dienstordnung, soweit in besonderen Regelungen für deren Tätigkeit nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (3) Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften und der für die Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Spezielle Regelungen für besondere Sachbereiche bleiben deshalb unberührt.

- (4) Für Studienkollegs gelten die Bestimmungen dieser Dienstordnung, soweit sich nicht aus den dort geltenden Regelungen Abweichungen ergeben.

§ 3

Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Für die beamteten Lehrer und Lehrerinnen ergeben sich die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den schulgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Zu den beamtenrechtlichen Pflichten gehört es, das Amt unparteiisch und gerecht zu führen und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen (§ 55 LBG), bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren (§ 56 LBG), sich amtsangemessen zu verhalten (§ 57 LBG), Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen (§ 58 LBG) sowie gegebenenfalls Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend zu machen (§ 59 LBG). Der Beamte oder die Beamtin hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm oder ihr bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 64 LBG).
- (3) Im Rahmen ihres Dienst- und Treueverhältnisses haben beamtete Lehrer und Lehrerinnen gegenüber dem Dienstherrn insbesondere Anspruch auf Fürsorge und auf Schutz bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit (§ 85 LBG).
- (4) Für Lehrer und Lehrerinnen im Tarifbeschäftigtenverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 3 TV-L).
- (5) Für schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. RdErl. v. 31. 5. 1989 – BASS 21 – 06 Nr. 1).
- (6) Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet und müssen von dem Schulleiter oder der Schulleiterin die Möglichkeit erhalten, sich über die für sie maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnisnahme der im Amtsblatt (ABl. NRW.) und in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) veröffentlichten schulbezogenen Vorschriften.

**Zweiter Teil
Lehrer und Lehrerinnen**

§ 4

Pädagogische Freiheit und Verantwortung

- (1) Es gehört zum Beruf der Lehrer und Lehrerinnen, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schüler und Schülerinnen zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten und zu beurteilen. Dabei ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen nach Verfassung und Schulgesetzen zu beachten.
- (2) Lehrer und Lehrerinnen sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.
- (3) Schulleiter und Schulleiterinnen dürfen in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrer und Lehrerinnen nur im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 18 ff.) im Einzelfall eingreifen.

§ 5

Unterrichtsplanung

- Unterricht erfordert sorgfältige Planung, Vor- und Nachbereitung. Grundlagen für die Unterrichtsplanung sind die Richtlinien und Lehrpläne des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, die in den Sekundarstufen I und II gegebenenfalls daraus entwickelten schuleigenen Lehrpläne sowie die Beschlüsse der Mitwirkungsorgane. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung sind in den Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 4 SchulG), Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenzen zu entscheiden (§ 71 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SchulG).

§ 6

Unparteilichkeit

- (1) Lehrer und Lehrerinnen haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 SchulG).
- (2) In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte (§ 2 Abs. 5 Satz 3 SchulG).

§ 7

Pädagogische Förderung

- (1) Lehrer und Lehrerinnen sollen die Schüler und Schülerinnen im Unterricht umfassend fördern und sie insbesondere auch zur Selbstständigkeit erziehen. Zu dieser Selbstständigkeit gehört auch, Initiativen und Anregungen für Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung in den Gremien der Schule zu übernehmen.
- (2) Lehrer und Lehrerinnen sollen im Unterricht auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen und insbesondere Lernschwierigkeiten, die besonderen Fä-

higkeiten, Neigungen und Interessen sowie auf die persönliche Lebenssituation der Schüler und Schülerinnen Rücksicht nehmen.

§ 8

Information und Beratung

(1) Zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen gehört auch die Information und die Beratung der Schüler und Schülerinnen sowie ihrer Erziehungsberechtigten, an Berufskollegs auch der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (vgl. § 44 SchulG). Den Schülern und Schülerinnen geben sie auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand.

(2) Lehrer und Lehrerinnen sollen mit Beratungsstellen, insbesondere der Schulberatung und der Berufsberatung, zusammenarbeiten, an Berufskollegs auch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Einzelheiten der Zusammenarbeit beschließt die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 SchulG).

(3) An einem Sprechtag im Schulhalbjahr sowie in Sprechstunden oder in Ausnahmefällen an besonders zu vereinbarenden Terminen stehen die Lehrer und Lehrerinnen den Erziehungsberechtigten und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen für Rücksprachen zur Verfügung (§ 44 Abs. 4 SchulG).

(4) Sind an einer Schule Beratungslehrer oder -lehrerinnen eingesetzt, so ergänzen und intensivieren sie die Beratungstätigkeit der Lehrer und Lehrerinnen (vgl. RdErl. v. 8. 12. 1997 – BASS 12 – 21 Nr. 4).

§ 9

Weitere Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z. B. die Teilnahme der Schüler und Schülerinnen am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z. B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).

(2) Die Lehrer und Lehrerinnen führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht.

(3) Zu den Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen gehört es auch, Vertretungsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken.

(4) Lehrer und Lehrerinnen sind zur Fortbildung verpflichtet. Sie kommen dieser Verpflichtung durch private Fortbildung sowie durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen oder an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger nach. Die Verpflichtung zur Fortbildung umfasst auch die Teilnahme an Veranstaltungen in unterrichtsfreier Zeit (vgl. § 57 Abs. 3 SchulG, § 48 LVO).

(5) Lehrer und Lehrerinnen können verpflichtet werden, an der Lehrerausbildung als Ausbilder, an staatlichen Prüfungen und in Prüfungsausschüssen nach § 40 Abs. 2 BBiG und § 34 Abs. 2 HWO mitzuwirken.

§ 10

Unterrichtseinsatz

(1) Lehrer und Lehrerinnen unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Ihre Einsatzwünsche sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.

(2) Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht.

(3) Lehrer und Lehrerinnen im Primarbereich (Grundschule und Förderschule) erteilen in der Regel nach dem Klassenlehrerprinzip den Unterricht in mehreren Fächern.

(4) Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, auf Anordnung des Schulleiters oder der Schulleiterin auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet (§ 5). Die zu Vertretenden haben – soweit dies zumutbar ist – sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen (z. B. bereits behandelte Unterrichtsstoffe, geplanter weiterer Verlauf des Unterrichts, geplante Klassenarbeiten und Klausuren). Lehramtsanwärter und -anwärterinnen können im Rahmen des § 11 OVP und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Ausbildung zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.¹⁾

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann einen Lehrer oder eine Lehrerin nach Maßgabe der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch Teilabordnung verpflichten, an mehreren Schulen der eigenen oder einer anderen Schulform zu unterrichten.

§ 11

Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(1) Für Lehrer und Lehrerinnen gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des übrigen öffentlichen Dienstes. Sie erteilen die gesetzlich festgelegte und im Einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG – BASS 11 – 11 Nr. 1).

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr (§ 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)²⁾.

(3) Lehrer und Lehrerinnen können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch den Schulleiter oder die Schulleiterin bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z. B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze zu beachten (vgl. RdErl. v. 11. 6. 1979 – BASS 21 – 22 Nr. 21). Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden.

§ 12

Urlaub

(1) Die Lehrer und Lehrerinnen nehmen den ihnen nach der Erholungsurlaubsverordnung zustehenden Urlaub in den Ferien.

(2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrer und Lehrerinnen zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde.

(3) Die Erteilung von Sonderurlaub richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Sonderurlaubsverordnung und des § 28 TV-L (vgl. dazu auch § 29).

§ 13

Abwesenheit

(1) Sind Lehrer oder Lehrerinnen sowie Lehramtsanwärter oder -anwärterinnen verhindert, ihren Dienstpflichten nachzukommen, so ist der Schulleiter oder die Schulleiterin unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

(2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamten oder Beamtinnen länger als drei Arbeitstage, von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 79 Abs. 1 LBG, Nr. 22.5 der Hinweise zu § 22 TV-L).

(3) Unabhängig von der Dauer meldet die Schulleitung das Versäumnis der Schulaufsichtsbehörde, bei Lehramtsanwärtern und -anwärterinnen der Leitung des Studienseminars. Die Schulaufsichtsbehörde oder die Leitung des Studienseminars kann festlegen, dass die Meldungen gesammelt zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Ärztliche Bescheinigungen sind unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(4) Über das krankheitsbedingte Versäumnis von Tarifbeschäftigten ist die Schulaufsichtsbehörde spätestens am Ende eines Kalendermonats zu unterrichten.

§ 14

Beschwerden, Eingaben

(1) Aufgrund ihrer persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen haben Lehrer und Lehrerinnen das Recht und die Pflicht, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen gegenüber dem Schulleiter oder der Schulleiterin geltend zu machen (§ 59 LBG). Wer Bedenken gegen die Beschlüsse der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, einer Fachkonferenz oder einer Klassenkonferenz hat, z. B. wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, informiert unverzüglich den Schulleiter oder die Schulleiterin.

(2) Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht, sich mit Eingaben an die Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Dabei ist der Dienstweg über den Schulleiter oder die Schulleiterin einzuhalten. Bei Eingaben von Lehramtsanwärtern oder -anwärterinnen, die Belange der Ausbildungsschule betreffen, geht der Dienstweg darüber hinaus über die Leitung des Studienseminars. Bei Eingaben von Schulleitern oder Schulleiterinnen oder von diesen unterzeichneten Eingaben an das Ministerium für Schule und Weiterbildung geht der Dienstweg über die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Beschwerden über Vorgesetzte können unmittelbar an deren Dienst-vorgesetzte gerichtet werden.

§ 15

Teilzeitbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrer und Lehrerinnen erstreckt sich auch auf die Klassenleitung und die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten kann sich die Reduzierung nur auf die Anzahl der Veranstaltungen beziehen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden sollte vermieden werden.

§ 16

Klassenlehrer, Klassenlehrerin

(1) Für jede Klasse bestimmt der Schulleiter oder die Schulleiterin im Benehmen mit der Lehrkraft einen Klassenlehrer oder eine Klassenlehrerin. Diese sollen im besonderen Maße auf die erzieherische und fachliche Förderung der Schüler und Schülerinnen der Klasse hinwirken. Sie achten darauf, dass die Klasse, insbesondere durch den Umfang der Hausaufgaben und die Verteilung der Klassenarbeiten, im Laufe des Schuljahres ausgewogen und nicht unangemessen belastet wird.

(2) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrern oder Beratungslehrerinnen (§ 8 Abs. 4) wahrgenommen wird. In Gesprächen und im Rahmen von Klassenkonferenzen informiert sich der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin über das Verhalten und die Leistungen der Schüler und Schülerinnen auch im Unterricht der anderen Lehrkräfte.

(3) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin führt den Vorsitz in den Klassenkonferenzen (§ 71 Abs. 1 Satz 2 SchulG) und ist mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft (§ 73 Abs. 1 Satz 1 SchulG). Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin fördert und koordiniert die Kontakte zu den Erziehungsberechtigten und benachrichtigt sie bei besonderen Anlässen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(4) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin sorgt dafür, dass die die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (insbesondere das Schülerstammblatt gemäß § 4 Abs. 4 VO-DV I – BASS 10 – 44 Nr. 2.1, das Klassenbuch, die Zeugnisse, die Abwesenheitsliste und die Entschuldigungen). Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin sorgt für die Durchführung vorgeschriebener ärztlicher Untersuchungen und für die Fertigung von Gutachten zu Übergangsverfahren und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Klassen- und Versetzungskonferenzen.

(5) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten begleitet in der Regel der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin die Klasse; in begründeten Fällen kann die Schulleitung eine andere Regelung treffen (vgl. Wanderrichtlinien, RdErl. v. 19. 3. 1997 – BASS 14 – 12 Nr. 2). Besondere Veranstaltungen der Klasse (z. B. Betriebsbesichtigungen, Feiern) sind mit der Schulleitung abzustimmen.

§ 17

Jahrgangsstufenleitung

Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe gilt § 16 für die Jahrgangsstufenleitung (Beratungslehrer, Beratungslehrerin) entsprechend. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kurshalbjahres zu prüfen sowie die Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung bzw. für die Abiturprüfung vorzubereiten (vgl. §§ 5 und 18 APO-GOST und VV hierzu).

Dritter Teil Schulleitung

§ 18

Allgemeine Leitungsaufgaben

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin leitet die Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers in äußeren Schulangelegenheiten (§ 59 Abs. 9 SchulG). Zu den Aufgaben gehört auch die Erteilung von Unterricht. Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat den Vorsitz in der Schulkonferenz, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus (§ 66 Abs. 3 in Verbindung mit § 59 Abs. 8 Satz 1 SchulG).

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin arbeitet in der Schulleitung mit dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin zusammen und überträgt ihm bzw. ihr im Einzelfall oder generell Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung (vgl. § 30 Abs. 3). Nach Maßgabe dieser Dienstordnung können weitere Personen mit Schulleitungsaufgaben beauftragt werden (vgl. §§ 31 ff.). Die Gesamtverantwortung und die abschließende Entscheidungsbefugnis des Schulleiters oder der Schulleiterin bleiben unberührt. Schulleitung und Konferenzen arbeiten zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zusammen.

(3) Zu den vorrangigen Aufgaben des Schulleiters oder der Schulleiterin gehört es, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten und den Schülern und Schülerinnen sowie mit den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger, an Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, auf gute Arbeitsbedingungen in der Schule hinzuwirken.

(4) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der

Lehrer und Lehrerinnen, der Bildungs-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit (einschließlich der vom Verwaltungspersonal des Schulträgers zu erfüllenden Aufgaben) und für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin achtet darauf, dass die geltenden Vorschriften, die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden sowie die Konferenzbeschlüsse eingehalten werden. Beschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind zu beanstanden (§ 59 Abs. 8 Satz 3 SchulG).

(5) Der Schulleiter oder die Schulleiterin wirkt darauf hin, dass der stundenplanmäßige Unterricht erteilt wird. Bei Abwesenheit von Lehrkräften ist – soweit möglich – für Vertretungsunterricht zu sorgen (§ 10 Abs. 4, § 11). Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist dafür verantwortlich, dass zu Beginn des neuen Unterrichtsjahres die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen abgeschlossen sind und die Unterrichtsteilung mit dem ersten Schultag erfolgen kann, sofern nicht zwingende Gründe einer abschließenden Planung entgegenstehen.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin überwacht die Erfüllung der Schulpflicht (§ 41 Abs. 3 SchulG) und ist zuständig für die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen (§ 46 SchulG) sowie deren Entlassung bei Beendigung des Schulverhältnisses (§ 47 SchulG).

(7) Dem Schulleiter oder der Schulleiterin obliegt die Organisation und Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich (§ 59 Abs. 6 SchulG) sowie die Sorge für die Beachtung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung.

(8) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 SchulG) für die Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen zuständig.

(9) Der Schulleiter oder die Schulleiterin arbeitet mit dem Schulträger in äußeren Schulangelegenheiten eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. In äußeren Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers für den Schulleiter oder die Schulleiterin verbindlich.

§ 19

Schulleiter oder Schulleiterinnen als Vorgesetzte

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist allen an der Schule tätigen Personen gegenüber in der Erfüllung ihrer Aufgaben (§§ 4 bis 17) weisungsberechtigt. Zu den Aufgaben des Schulleiters oder der Schulleiterin gehört es auch, die berufliche Entwicklung und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen sowie die Ausbildung der Lehramtsanwärter und -anwärterinnen zu fördern.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin berät die Lehrer und Lehrerinnen bei Bedarf in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit. In deren Unterrichts- und Erziehungsarbeit darf nur im Einzelfall eingegriffen werden bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist.

(3) Auf Anforderung der Schulaufsicht erstellt der Schulleiter oder die Schulleiterin Leistungsberichte über die Lehrkräfte der Schule.

(4) Hält der Schulleiter oder die Schulleiterin allgemein oder im Einzelfall die Notengebung eines Lehrers oder einer Lehrerin für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(5) Ist das dienstliche Verhalten eines Lehrers oder einer Lehrerin oder eines sonstigen Beschäftigten an der Schule zu beanstanden, so ist der oder die Betroffene unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes darauf hinzuweisen und zur Änderung des Verhaltens aufzufordern. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt oder besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, meldet der Schulleiter oder die Schulleiterin dies der Schulaufsichtsbehörde, bei nichtlehrendem Personal dem Schulträger oder dem jeweiligen Arbeitgeber.

(6) Gegenüber den im Dienst des Schulträgers stehenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übt der Schulleiter oder die Schulleiterin das Weisungsrecht im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen aus. Bei Angelegenheiten, die sich aus dem Recht des kommunalen Schulträgers als Dienstherrn ergeben, insbesondere bei allen Entscheidungen in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, besteht diese Weisungsbefugnis nur, wenn sie der Schulträger im Einzelfall ausdrücklich übertragen hat.

§ 20

Verantwortung für die Bildungsarbeit

(1) Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechend soll der Schulleiter oder die Schulleiterin

1. für die Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen in den Konferenzen sorgen und darauf hinwirken, dass der Unterricht den Richtlinien und Lehrplänen entspricht,
2. dafür Sorge tragen, dass neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die schulische Arbeit eingebracht werden,
3. die Beschlüsse der Konferenzen mit deren Vorsitzenden koordinieren und zusammen mit ihnen darauf hinwirken, dass Konferenzbeschlüsse ausgeführt werden,
4. auf eine fachlich korrekte Beurteilung der Schülerleistungen und die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen hinwirken,

5. für die Unterrichtsverteilung, den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan sorgen und dabei einen dienstlich gebotenen und persönlich angemessenen Einsatz der Lehrkräfte sicherstellen.
- (2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.

§ 21

Zusammenarbeit in der Schule

- (1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin fördert die Zusammenarbeit des Lehrerkollegiums mit den Erziehungsberechtigten, den Schülern und Schülerinnen, an den Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.
- (2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin sorgt für die organisatorischen, sächlichen und personellen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane.
- (3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin informiert insbesondere die Schulkonferenz und die Lehrerkonferenz, falls erforderlich auch den Lehrerrat, den einzelnen Lehrer oder die Lehrerin, sowie die Schulpflegschaft und den Schülerrat über wesentliche Angelegenheiten der Schule. Hierzu zählen auch dienstliche Vorschriften, Anordnungen und Veröffentlichungen der Schulaufsichtsbehörden; den Mitwirkungsorganen ist die Einsichtnahme in der Schule zu ermöglichen.
- (4) Der Schulleiter oder die Schulleiterin steht in Sprechstunden zur Verfügung.
- (5) In dringenden Fällen kann der Schulleiter oder die Schulleiterin kurzfristig zu Dienstbesprechungen einladen. Dienstbesprechungen können nicht die Konferenzen nach dem Schulmitwirkungsgesetz ersetzen; insbesondere dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Konferenzen vorbehalten sind.
- (6) Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall stellt die Schulleitung sicher, dass Konferenzen und Dienstbesprechungen nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden und Nachprüfungen so durchgeführt werden, dass der planmäßige Unterricht dadurch in der Regel nicht beeinträchtigt wird. Dementsprechend sollen auch Elternsprechtage so durchgeführt werden, dass Unterrichtsausfall möglichst vermieden wird.
- (7) Gemeinschaftsveranstaltungen des Lehrerkollegiums (z. B. Betriebsausflüge) sollen weitestgehend außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden; sie können einmal im Jahr bereits innerhalb dieser Zeit beginnen, soweit dies nach Art und Dauer der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 22

Schulgebäude, Einrichtungen

Der Schulleiter oder die Schulleiterin achtet auf die ordnungsgemäße Nutzung, den Erhalt und die Pflege der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet das Schulvermögen nach den Anordnungen des Schulträgers. Auf Mängel und Schäden ist der Schulträger unverzüglich hinzuweisen. Bei Entscheidungen des Schulträgers über die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung wirkt der Schulleiter oder die Schulleiterin mit.

§ 23

Hausrecht

- (1) Im Rahmen der Dienstpflichten übt der Schulleiter oder die Schulleiterin im Auftrag und nach Anordnungen des Schulträgers auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Bereich den Schulleiter oder die Schulleiterin in der Ausübung des Hausrechts. Sind weder der Schulleiter oder die Schulleiterin noch der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin anwesend und ist keine andere Lehrkraft beauftragt, nimmt der oder die vom Schulträger Beauftragte (z. B. der Hausmeister) das Hausrecht wahr.
- (2) In einem Schulzentrum stimmen sich die Schulleitungen in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, miteinander ab.

§ 24

Schulverwaltung, Außenvertretung

- (1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin vertritt die Schule nach außen.
- (2) In Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, stimmt der Schulleiter oder die Schulleiterin die vorgesehenen Handlungen mit dem Schulträger ab. Er oder sie ist im Rahmen der Befugnisse zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ermächtigt. Verträge, die den Schulträger verpflichten, dürfen nur abgeschlossen werden, soweit vom Schulträger hierzu eine Bevollmächtigung erteilt ist.
- (3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin nimmt in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, auf dessen Einladung an Dienstbesprechungen teil.
- (4) In bedeutsamen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Schulträger ist die Schulkonferenz zu beteiligen (§ 65 Abs. 2 Nr. 22 in Verbindung mit § 76 SchulG).
- (5) Der Schulleiter oder die Schulleiterin führt Schulakten und Dienstsiegel nach den dazu ergangenen Vorschriften. Er oder sie ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich (vgl. § 1 Abs. 3 VO-DV I – BASS 10 – 44 Nr. 2.1).
- (6) Wird die Schule als Behörde verklagt, so informiert der Schulleiter oder die Schulleiterin unverzüglich den Schulträger und die Schulaufsichtsbehörde.

§ 25

Auskünfte an die Presse

Der Schulleiter oder die Schulleiterin vertritt die Schule in der Öffentlichkeit und erteilt Auskünfte über Angelegenheiten der Schule an die Presse. Bei fotografischen oder elektronischen Aufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu beachten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen, soweit Anhaltspunkte erkennbar sind, dass diese nicht bei allen Beteiligten vorausgesetzt werden kann; dies gilt insbesondere, wenn eine kommerzielle Verwertung der Aufnahmen zu vermuten ist. Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite ist die Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich, im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers mit diesem.

§ 26

Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte

Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann genehmigen, dass auch Personen, die nicht zur Schule oder zur Schulaufsicht gehören, an Schulveranstaltungen teilnehmen, die Schule besichtigen und mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht besuchen. Sollen diese Personen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen beteiligt werden, ist der Schulleiter oder die Schulleiterin darüber hinaus rechtzeitig vorher von dieser Absicht zu unterrichten. Die Rechte des Schulträgers gemäß § 59 Abs. 9 SchulG und die Rechte der Erziehungsberechtigten sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gemäß §§ 44 Abs. 3 und 66 Abs. 4 SchulG bleiben unberührt.

§ 27

Besondere Vorkommnisse

Der Schulleiter oder die Schulleiterin unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schüler oder Schülerinnen der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat der Schulleiter oder die Schulleiterin zu prüfen, ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.

§ 28

Anwesenheit

- (1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin muss in der Regel während der allgemeinen Unterrichtszeit in der Schule anwesend sein. Allgemeine Unterrichtszeit ist die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schüler und Schülerinnen unterrichtet wird. Ist er oder sie verhindert, muss die Vertretung sichergestellt sein. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.
- (2) Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien ist die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 29

Beurlaubungen, Dienstbefreiungen

- (1) Soweit die vorgesetzte Dienststelle Schulleiter und Schulleiterinnen hierzu ermächtigt hat, können diese den Lehrkräften der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub an bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr gewähren; hierüber ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten (vgl. RdErl. v. 28. 6. 1988 – BASS 21 – 05 Nr. 11).
- (2) Anträgen auf Dienstbefreiung während der Unterrichtszeit darf nur in unabweisbaren Sonderfällen entsprochen werden (vgl. § 29 TV-L).
- (3) Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist.
- (4) Bedienstete des Schulträgers können im Rahmen der Anordnungen des Schulträgers beurlaubt werden.
- (5) Beurlaubungen für sich selbst beantragt der Schulleiter oder die Schulleiterin bei der Schulaufsichtsbehörde.

§ 30

Vertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin

- (1) Bei Verhinderung oder Fehlen des Schulleiters oder der Schulleiterin nimmt der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin die Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin ist so über die Angelegenheiten der Schule zu informieren, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen.
- (3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung. Dies sind z. B. die Planung und Koordinierung der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik sowie die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Ist ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit zweitem Konrektor oder zweiter Konrektorin dieser oder diese die Vertretung, im Übrigen die dienstälteste Lehrkraft. Anstelle der Übernahme durch die dienstälteste Lehrkraft kann die Schulaufsichtsbehörde eine andere Vertretungsregelung treffen. § 28 Abs. 2 sowie die Vertretungsregelung für Gesamtschulen (vgl. RdErl. v. 20. 12. 1990 – BASS 21 – 02 Nr. 3) bleiben unberührt.

Vierter Teil
Lehrer und Lehrerinnen
mit besonderen Funktionen

§ 31

Allgemeines

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin können Lehrern und Lehrerinnen besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich übertragen werden. Diese unterstützen die Schulleitung bei ihren Aufgaben und informieren sie über Planungen und Maßnahmen im übertragenen Aufgabenbereich.

(2) Soweit für Schulen Funktionsstellen ausgewiesen sind, nehmen insbesondere diejenigen, die diese Stellen innehaben, die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Aufgaben wahr.

§ 32

Grundschulen

(1) Der zweite Konrektor oder die zweite Konrektorin an Grundschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangsübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
2. Beratung in der Schule,
3. Entwicklung eines Schulprogramms.

(2) Die Aufgabenverteilung zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin, dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin und dem zweiten Konrektor oder der zweiten Konrektorin soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

§ 33

Hauptschulen

(1) Der zweite Konrektor oder die zweite Konrektorin an Hauptschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangsübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere können z. B. folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
2. Beratung in der Schule,
3. Entwicklung eines Schulprogramms,
4. Angelegenheiten der Erprobungsstufe.

(2) Die Aufgabenverteilung zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin, dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin und dem zweiten Konrektor oder der zweiten Konrektorin soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

§ 34

Realschulen

(1) Der zweite Konrektor oder die zweite Konrektorin an Realschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangsübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere können z. B. folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Angelegenheiten der Erprobungsstufe,
2. fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben und außerunterrichtliche Projekte im Rahmen des Schulprogramms,
3. Gestaltung eines Fortbildungsplans,
4. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
5. Gestaltung eines schulischen Beratungsnetzes.

(2) Die Aufgabenverteilung zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin, dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin und dem zweiten Konrektor oder der zweiten Konrektorin soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

§ 35

Gymnasien

(1) Die Angelegenheiten der Fachbereiche und Fächer werden von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatoren oder -koordinatorinnen wahrgenommen.

(2) Die Angelegenheiten der Erprobungsstufe werden vom Erprobungsstufenkoordinator oder der Erprobungsstufenkoordinatorin wahrgenommen.

(3) Die Angelegenheiten der Klassen 7 bis 10 werden vom Mittelstufenkoordinator oder der Mittelstufenkoordinatorin wahrgenommen.

(4) Die Angelegenheiten der Oberstufe werden vom Oberstufenkoordinator oder der Oberstufenkoordinatorin wahrgenommen.

(5) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben für besondere Arbeitsbereiche und Organisations- und Verwaltungsbereiche können Koordinatoren und Koordinatorinnen betraut werden.

(6) Die Aufgabenverteilung richtet sich im Einzelnen nach dem RdErl. vom 21. 9. 1992 (BASS 21 – 02 Nr. 5).

§ 36

Gesamtschulen

(1) Zur Schulleitung gehören bei Gesamtschulen neben dem Schulleiter oder der Schulleiterin und dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin diejenigen Personen, die mit der didaktischen Leitung und der Abteilungsleitung beauftragt sind. Sie nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr; das Weisungsrecht des Schulleiters oder der Schulleiterin bleibt unberührt.

(2) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben können Koordinatoren und Koordinatorinnen betraut werden.

(3) Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit richten sich im Einzelnen nach dem RdErl. v. 20. 12. 1990 (BASS 21 – 02 Nr. 3).

§ 37

Berufskollegs

(1) Der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin ist an Berufskollegs verantwortlich für die abteilungsübergreifenden organisatorischen Angelegenheiten und neben den in § 30 aufgeführten Aufgaben auch für den Einsatz des nichtpädagogischen Personals, die Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf Schulgebäude und Schulgelände sowie für Angelegenheiten der Organisation der Schülerbeförderung.

(2) Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sind für die Durchführung der didaktischen, pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ihrer Abteilung (Schulform, Fachbereich) verantwortlich und arbeiten an den zentralen Aufgaben mit. Sie koordinieren die Bildungsarbeit der Abteilung und ggf. die damit verbundene Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben sowie den nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stellen, führen Konferenzen mit den Lehrern und Lehrerinnen der Abteilung durch, informieren und beraten sie und wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren und Abschlussprüfungen mit. Zu ihren Aufgaben können darüber hinaus z. B. die Mitwirkung bei der Erstellung von Stunden-, Werkstattbelegungs-, Aufsichts- und Verteilungsplänen, die Durchführung der Klassen- und Kursbildung, die Erstellung der Schulstatistiken und die Planung des Haushaltsmittelbedarfs der Abteilung gehören. Sie nehmen regelmäßig Einsicht in die schriftlichen Unterlagen der Klassen und zeichnen abschließend Zeugnisse und pädagogische Bescheide, soweit der Schulleiter oder die Schulleiterin sich dies nicht vorbehalten hat. Ferner sind sie für Planung und Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen verantwortlich.

(3) Koordinatoren und Koordinatorinnen sind verantwortlich für curriculare, didaktisch-methodische und pädagogische Angelegenheiten und die Arbeit in den Bildungsgängen. Sie fördern und koordinieren die Arbeit der Fachbereichs-, Bildungsgang- und Fachkonferenzen durch Abstimmung mit deren Vorsitzenden. Sie sind mitverantwortlich für die Förderung der Unterrichtstätigkeit von Aushilfslehrern und Aushilfslehrerinnen und die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie die Koordinierung von Ausbildungsfragen in Abstimmung mit den Ausbildungsgruppen des Studienseminars. Weitere Koordinatoren und Koordinatorinnen können mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben fachrichtungsbezogener, lernbereichsbezogener oder fachbezogener Art betraut werden.

(4) In der Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe werden die Angelegenheiten der Oberstufe vom für den Bildungsgang zuständigen Koordinator oder von der für den Bildungsgang zuständigen Koordinatorin wahrgenommen.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 26. 5. 1995 (GABl. NW. I S. 106); RdErl. v. 28. 5. 1996 (GABl. NW. I S. 128)

RdErl. v. 14. 8. 1996 (GABl. NW. I S. 182); RdErl. v. 31. 5. 2000 (ABl. NRW. 1 S. 160)

RdErl. v. 21. 6. 2002 (ABl. NRW. 1 S. 281)

¹⁾ Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in der Ausbildung nach der nur noch übergangsweise gültigen OVP vom 12. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 2, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2002 - GV. NRW. 2002 S. 2) können im Rahmen des § 9 Abs. 10 OVP (alt) zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.

²⁾ § 11 Abs. 2 Satz 3 ist ab 1. August 2000 gültig.